

Albin Ströbl

**Änderungsvorbehalte
in Kfz-Vertragshändlerverträgen**

2., durchgesehene Auflage



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 676

Zugl.: Diss., Tübingen, Univ., 2001

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2006

ISBN-10 3-8316-0661-7
ISBN-13 978-3-8316-0661-0

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Vorwort zur zweiten Auflage

Seit der ersten Auflage hat sich das Kfz-Vertriebsrecht erheblich fortentwickelt. Es ist nicht nur die GVO Nr. 1400/2002 am 01.10.2002 in Kraft getreten, die bekanntlich tiefgreifende Änderungen im Kfz-Vertriebsrecht mit sich brachte, sondern auch Literatur und Rechtsprechung hatten Gelegenheit, offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der GVO Nr. 1400/2002 zu beleuchten sowie weiterhin zur Wirksamkeit von Formularklauseln in Händlerverträgen Stellung zu nehmen. Trotz dieser umfangreichen Entwicklungen, die sicherlich eine vertiefte Auseinandersetzung wert wären, berücksichtigt die zweite Auflage dieser Arbeit – ebenso wie die erste Auflage – Literatur und Rechtsprechung nur bis Juni 2001. Obgleich die Arbeit in manchen Punkten überholt sein mag, sind nach Auffassung des Verfassers viele Aspekte, die diese Arbeit zu erhellen versucht, entweder grundsätzlicher Natur oder auch heute noch nicht bzw. noch nicht zufriedenstellend gelöst. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund, dass angesichts der bis 31.05.2010 befristeten Geltungsdauer der GVO Nr. 1400/2002 in Kürze erneut Diskussionen über die Zukunft des Kfz-Vertriebsrechts beginnen werden, entschloss sich der Verfasser, der mittlerweile seit 2003 auch in der Praxis insbesondere im Kfz-Vertriebsrecht tätig ist, zu einer zweiten, jedoch (bis auf wenige kosmetische Änderungen) unveränderten Auflage.

Ich danke meiner Frau Diana für Ihre liebevolle Unterstützung und Geduld. Ihr und meinem Sohn Julius Josef ist die zweite Auflage gewidmet.

Frankfurt am Main, Oktober 2006

Albin Ströbl

Vorwort zur ersten Auflage

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität im SS 2001 als Dissertation vor. Zur Veröffentlichung wurde – soweit möglich – Literatur und Rechtsprechung bis Juni 2001 berücksichtigt.

Angeregt und betreut wurde die Arbeit von meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, dem ich dafür, sowie für die zügige und ausführliche Erstellung des Erstgutachtens, auch an dieser Stelle herzlichst danken möchte. Die Zweitkorrektur übernahm freundlicherweise Herr Prof. Dr. Wernhard Möschel, dem ich hierfür danke.

Bei allen, die einen Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet haben, möchte ich mich herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Jürgen Creutzig für die freundliche Überlassung von Informationsmaterial und Herrn Sebastian Oppolzer, Frau Simone Nagel, meinem Vater und dessen Frau Susanne Harai-Ströbl für das unermüdliche Korrekturlesen des Manuskripts.

Last but not least danke ich ganz herzlich meinen Eltern, ohne deren beispiellose Unterstützung bei meiner Ausbildung diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre. Ihnen ist daher diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im November 2001

Albin Ströbl

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Kapitel: Problemstellung	5
I. Maßgebliche Rechtsquellen für die Beurteilung der Wirksamkeit von Änderungsvorbehalten.....	7
1. Europäisches Kartellrecht, insbesondere GVO Nr. 1475/95 bzw. Nr. 123/85	7
2. Nationales Kartellrecht	8
3. Nationales Zivilrecht, insbesondere AGB-Recht.....	10
II. Charakteristika des Vertragshändlervertrags	11
1. Rechtliche Einordnung des Händlervertrages.....	11
2. Wirtschaftlicher Hintergrund des Vertragshändlervertrages	16
a) Die Integration des Händlerbetriebes in die Absatzorganisation des Herstellers	16
b) Interesse des Herstellers am Vertrieb über Vertragshändler	17
c) Wirtschaftliche Abhängigkeit des Vertragshändlers	20
d) Das Interesse des Vertragshändlers an dieser Vertriebsform	24
III. Änderungsvorbehalte im Licht der gegenläufigen Interessen des Vertragshändlers und des Herstellers	25
2. Kapitel: GVO Nr. 1475/95 bzw. Nr. 123/85.....	31
I. Freistellung vom Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EGV (n.F.) durch Gruppenfreistellung.....	36
II. Anwendungsbereich der GVO Nr. 1475/95.....	38
III. Ermächtigungsgrundlage der GVO Nr. 1475/95 bzw. Nr. 123/85	38
1. „Zivilrechtliche Bestimmungen“	40
2. Fehlende Erfahrung der EG-Kommission aufgrund von Einzelentscheidungen	42
3. Keine ausschließlichen Gebietszuweisungen	43
4. Zwischenergebnis	44
IV. Ziele der GVO Nr. 1475/95	45
V. Inhalt der GVO Nr. 1475/95	48
1. Aufbau der GVO Nr. 1475/95	48
2. Freistellung der quantitativen Selektion	49
3. Freistellung der Verpflichtung zur Markenexklusivität.....	52
4. Freistellung der Gebietsschutzabreden	55

5. Freistellung der Verpflichtungen, die den selektiven Vertrieb absichern	56
VI. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die GVO Nr. 1475/95.....	57
1. Allgemeines.....	57
2. Auswirkungen eines Verstoßes gegen eine sog. „schwarze Klausel“ am Beispiel des Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 GVO Nr. 1475/95	58
a) Der Sanktionsmechanismus der GVO Nr. 1475/95	58
b) Das Prinzip der Teilnichtigkeit	61
c) Gesamtnichtigkeit nach § 6 Abs. 3 AGBG?.....	66
aa) Lückenfüllung durch salvatorische Klauseln?.....	66
bb) Lückenfüllung durch dispositives Gesetzesrecht nach § 6 Abs. 2 AGBG?.....	69
cc) Lückenfüllung aufgrund richterlicher Vertragsergänzung?.....	69
Ergebnisse des 2. Kapitels.....	71

**3. Kapitel: Zulässigkeit von formularmäßigen Änderungsvorbehalten im deutschen .
Zivilrecht.....**

I. Einführung.....	75
II. Ausstrahlungswirkung der Wertungen einer GVO auf das AGB-Recht?	76
1. Unterschiedliche Regelungsziele einer GVO und des AGB-Rechts?	78
2. Keine Wertungsvorgabe trotz teilweisen kongruenten Schutzbereichs	83
3. Zwischenergebnis.....	89
III. Änderungsvorbehalte im System des BGB und ihre grundsätzliche Zulässigkeit	92
1. Relativierung des Prinzips „pacta sunt servanda“	92
2. Das Bedürfnis nach Anpassungsklauseln in der Praxis.....	94
3. Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung von vorformulierten Anpassungsklauseln	99
4. Untersuchung der Rechtsprechung zu Preisänderungsvorbehalten.....	102
a) Rechtsprechung zu Preisänderungsvorbehalten im nicht-kaufmännischen Verkehr	104
aa) Das Urteil des BGH vom 11. Juni 1980: „Zeitschriftenabonnement“.....	104
bb) Das Urteil des BGH vom 7. Oktober 1981: „Tagespreisklausel“	106
cc) Zwischenergebnis	108
b) Rechtsprechung zu Preisänderungsvorbehalten im kaufmännischen Verkehr.....	108
aa) Das Urteil des BGH vom 27. September 1984.....	108
bb) Das Urteil des BGH vom 16. Januar 1985	109
cc) Zwischenergebnis	111

5. Untersuchung der Rechtsprechung zu Änderungsvorbehalten in Vertragshändlerverträgen	112
a) <i>Ford</i> -Entscheidung	113
b) <i>Opel</i> -Entscheidung	114
c) <i>Peugeot/Talbot</i> -Entscheidung	116
d) <i>Daihatsu</i> -Entscheidung	117
e) Ergebnisse der Rechtsprechung	118
aa) Konkurrenzverhältnis zwischen § 9 AGBG und § 315 Abs. 3 BGB	118
bb) Problematik der Konkretisierung der Änderungsgründe	119
cc) Kein Lösungsrecht	120
dd) Ausgleichsanspruch	121
ee) Änderungsfrist	122
6. Herausarbeitung der Wirksamkeitsvoraussetzungen auf der Grundlage der Rechtsprechung	122
a) Kritik an der uneinheitlichen Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Preisänderungsbefugnissen und Änderungsrechten in Vertragshändlerverträgen	122
b) Grundsätzliche Bedenken gegenüber Änderungsvorbehalten in AGB	125
c) Investitionsersatzanspruch bzw. „Schadensersatz“ im Falle der Änderung der Vertragskonditionen?	129
d) Überprüfbarkeit eines formularmäßigen Änderungsvorbehalts	133
aa) Kontrollfähigkeit nach § 8 AGBG?	133
bb) Konkurrenzverhältnis zwischen § 315 Abs. 3 BGB bzw. § 20 Abs. 2 GWB (n.F.) und § 9 AGBG	134
e) Voraussetzungen eines wirksamen formularmäßigen Änderungsvorbehalts	136
aa) Berechtigtes Interesse des Verwenders an einem formularmäßigen Änderungsvorbehalt	136
bb) Das Konkretisierungserfordernis (insbesondere im Vertragshändlervertrag)	138
cc) Ausgleichsanspruch	171
dd) Änderungsfrist	183
ee) Anpassungsmöglichkeit auch zugunsten des Klauselgegners?	188
7. Rechtsfolge eines unwirksamen Änderungsvorbehalts	189
8. Verbleibende Möglichkeiten einer Vertragsänderung	189
a) Vereinbarung von Neuverhandlungspflichten	190
b) Änderungskündigung	190
c) Teilkündigung	191
d) Teilkündigung kombiniert mit Anschlusskündigung	192
9. Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebots	195

Ergebnisse des 3. Kapitels.....	197
4. Kapitel: Untersuchung einzelner (Änderungs-)Vorbehalte unter Berücksichtigung der bisher gefundenen Ergebnisse	201
I. Kontrolle einzelner Klauseln im Verhältnis zum Hersteller.....	201
1. Zulässigkeit einer Gebietsänderungsklausel.....	201
a) Die Bedeutung des Vertragsgebiets für den Händler	201
aa) Zuweisung eines Vertragsgebiets.....	202
bb) Rechte des Vertragshändlers im zugewiesenen Vertragsgebiet	203
b) Zulässigkeit nach der GVO Nr. 123/85 bzw. Nr. 1475/95.....	205
c) Zulässigkeit nach deutschem Zivilrecht	206
aa) Differenzierung Alleinvertriebsrecht/ kein Alleinvertriebsrecht gerechtfertigt?.....	207
bb) „Berechtigtes Interesse“ an einem das Vertragsgebiet betreffenden Änderungsvorbehalt	210
cc) Das Problem der Konkretisierung	212
dd) Der Zusammenhang zwischen Gebietsschutz und Markenexklusivität	213
2. Zulässigkeit eines Direktgeschäftsvorbehalts.....	219
a) Zulässigkeit nach AGB-Recht.....	220
aa) Vertragshändler mit Alleinvertriebsrecht	220
bb) Vertragshändler ohne Alleinvertriebsrecht	221
cc) Differenzierung Alleinvertriebsrecht/ kein Alleinvertriebsrecht gerechtfertigt?.....	223
b) Zulässigkeit nach der GVO Nr. 123/85 bzw. Nr. 1475/95.....	223
3. Zulässigkeit eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich Rabatte und Boni.....	225
a) Die Bedeutung der Handelsmarge für den Händler	225
b) Einseitige Änderung der Margenvereinbarung	228
c) Einseitige Änderung der freiwilligen Boni und Prämien	229
aa) AGB-rechtliche Bedenken.....	229
bb) Kartellrechtliche Bedenken	231
4. Zulässigkeit eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich der Gewährleistungsverpflichtung des Herstellers	232
5. Zulässigkeit eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich des Verrechnungssatzes für Gewährleistungs- und Garantiearbeiten	233
6. Zulässigkeit eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich der Zahlungsbedingungen	235
7. Zulässigkeit eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich der Mindestabnahmziele	235
II. Kontrolle einzelner Klauseln im Verhältnis zum Kunden.....	236
1. Allgemeines.....	236

2. Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung	236
3. Änderung der Modellpolitik	238
a) Probleme im Verhältnis zwischen Hersteller bzw. Importeur und Vertragshändler	238
aa) Lieferpflicht des Herstellers bei bereits angenommener Bestellung?.....	239
bb) Recht auf Ablehnung einer auf ein Auslaufmodell gerichteten Bestellung?.....	240
b) Probleme in der Kette Hersteller-Importeur-Vertragshändler	242
4. Änderung der Garantiebedingungen.....	243
Ergebnisse des 4. Kapitels.....	246
5. Kapitel: Ausblick.....	247

Einleitung

Begeht eine Vertragspartei eine Änderung eines vereinbarten Dauerschuldverhältnisses, die ihr Vertragspartner nicht befürwortet oder nicht zu erwarten ist, dass er ihr zustimmen wird, so hat sie zwei Möglichkeiten: Als erste Alternative bietet sich eine Änderungskündigung an, die dem Vertragspartner die Wahl ermöglicht, ob er das Vertragsverhältnis unter geänderten Bedingungen fortsetzen will. Die zweite Alternative ist die Vereinbarung eines Änderungsvorbehalts. Ein solcher berechtigt eine Partei, den Vertrag nachträglich zu ändern. Allerdings ist die Vereinbarung eines Änderungsvorbehalts in höchstem Maße ambivalent: Einerseits sind derartige Befugnisse für die hieraus berechtigte Partei von Vorteil, weil diese ihr die Möglichkeit geben, den Vertrag von sich aus – ohne Inanspruchnahme der Justiz – an veränderte Umstände anzupassen. Aufgrund einer solchen Vereinbarung bedarf es einer richterlichen Vertragsanpassung im Wege des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht mehr. Weil ein vertraglich vereinbarter Änderungsvorbehalt infolgedessen ein einfaches Mittel zur Vertragsanpassung an geänderte Umstände darstellt, besteht in der Praxis ein unübersehbares Bedürfnis nach solchen Änderungsvorbehalten. Andererseits begegnen diese rechtsdogmatischen Bedenken, weil sie das im deutschen Zivilrecht zum Schutze beider Vertragsparteien verankerte Prinzip „*pacta sunt servanda*“ tangieren: Der in der Vereinbarung berechtigte Vertragspartner erhält mittels einer derartigen Befugnis Gelegenheit, den ursprünglich vereinbarten Interessenausgleich, bei Preis- und Zinsanpassungsklauseln sogar das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, nachträglich zu seinen Gunsten zu verschieben und infolgedessen den anderen Vertragspartner zu benachteiligen. Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass sich die den Vertrag ändernde Partei ausschließlich an ihren Interessen orientiert. Diese Gefahr tritt im Kfz-Vertrieb, der überwiegend über Vertragshändler erfolgt, sehr deutlich zutage. Die Änderungsbefugnis des Herstellers wird hier sogar meist formularmäßig ausgestaltet, was bedeutet, dass sie den Händlern im Rahmen eines umfassenden einseitig vom Hersteller diktierten Vertragswerks aufgezwungen wird. Auch erfolgen Vereinbarung und Ausübung der Änderungsrechte angesichts der Vertriebsverhältnisse in der Kfz-Branche nur selten in einer Verhandlungssituation, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Weil sich der Händler in der Regel einem das Vertragsverhältnis dominierenden Hersteller gegenüber sieht, erachtet ihn die Rechtsprechung und die Europäische Kommission als besonders schutzwürdig, ohne freilich die Interessen des Herstellers außer acht lassen zu wollen. Vor diesem Hintergrund nahm die Europäische Kommission sowohl in der ersten Fassung der den Kfz-Vertrieb regelnden Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden: GVO) Nr. 123/85 als auch in der derzeit noch gültigen GVO Nr. 1475/95 Bestimmungen auf, die eine solches Änderungsrecht

einer Partei entweder an bestimmte Voraussetzungen knüpfte oder es ganz verbot.

Im Gang der Untersuchung soll zunächst die Problemstellung der Arbeit aufgezeigt werden. Diesem Thema widmet sich das *erste* Kapitel: In einem ersten Schritt wird hier dargelegt, welche Rechtsquellen für die Beurteilung eines Änderungsvorbehalts relevant sind. Im Anschluss hieran wird die wirtschaftliche Situation des Vertragshändlers skizziert, weil sie von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Wirksamkeit vorformulierter Änderungsvorbehalte in Kfz-Vertragshändlerverträgen ist.

Im *zweiten* Kapitel der Arbeit wird die Relevanz der derzeit (noch) gültigen branchenspezifischen GVO Nr. 1475/95 für den Hersteller dargestellt. Diese enthält neben einem detaillierten Regelwerk, welche Vereinbarungen unter welchen Voraussetzungen freistellungsfähig sind, in Art. 6 eine Bestimmung, die einen das Vertragsgebiet betreffenden Änderungsvorbehalt betrifft. In diesem Zusammenhang gilt es, den Sanktionsmechanismus der GVO zu beleuchten.

Ob sich die Bestimmungen der GVO – als möglicherweise gegenüber nationalen Vorschriften höherrangige Regelungen – zwingend im nationalen Recht durchsetzen müssen, wird Gegenstand des *dritten* Kapitels sein, das den Schwerpunkt der Arbeit bildet. Indes ist zu untersuchen, inwiefern die Wertungen der GVO auch für die Inhaltskontrolle im Rahmen des § 9 AGBG maßgeblich sind. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob die Regelungen der GVO überhaupt wirksam sind. Nur in diesem Fall kann die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem europäischen Kartellrecht und dem nationalen Zivilrecht relevant werden. Zweifel an der Wirksamkeit einzelner Regelungen der GVO bestehen vor allem deshalb, weil nicht geklärt ist, ob diese von der Ermächtigungsgrundlage der GVO gedeckt sind. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob zwischen dem europäischen Kartellrecht und dem nationalen Zivilrecht ein Normenkonflikt zu bejahen ist, der den sonst üblichen Anwendungsvorrang des europäischen Rechts bzw. die Einschlägigkeit des im europäischen Recht verankerten effet-utilis-Grundsatzes rechtfertigt.

Schließlich ist der Frage nachzugehen, inwiefern Änderungsvorbehalte nach AGB-Recht zulässig sind. Besonders wird hierbei auf die Rechtsprechung zu Preisänderungsvorbehalten eingegangen, um deren Wirksamkeitsvoraussetzungen mit denen der Änderungsvorbehalte in Vertragshändlerverträgen zu vergleichen. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei Änderungsvorbehalte, die lediglich das Vertragsgebiet und die Handelsmarge betreffen, da die Rechtsprechung nur diesbezüglich Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Eine der Kernfragen dieser Arbeit wird sodann sein, wie ein Änderungsvorbehalt in Vertrags-

händlerverträgen ausgestaltet sein muss, damit er einerseits wirksam ist und andererseits der Hersteller nicht das Sanktionsinstrumentarium der GVO befürchten muss.

Im *vierten* Kapitel werden sämtliche in Vertragshändlerverträgen vorkommende Änderungsvorbehalte im Einzelnen auf ihre Wirksamkeitsvoraussetzungen hin untersucht, bevor schließlich im *fünften* Kapitel der Diskussionsstand über eine Verlängerung der derzeit noch gültigen GVO Nr. 1475/95 dargestellt wird. Eine Verlängerung ist derzeit eher unwahrscheinlich. Damit stellt die Kommission das gesamte etablierte Vertriebssystem über Vertragshändler in der Kfz-Branche in Frage.